

Wahlordnung für den Elternbeirat des Rupprecht-Gymnasiums München

PRÄAMBEL

Der Elternbeirat Rupprecht-Gymnasiums München erlässt im Einvernehmen mit dem Schulleiter gemäß Art. 64/66 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit §13/14 der bayerischen Schulordnung (BaySchO) folgende Wahlordnung für den Elternbeirat.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlberechtigte und Wählbarkeit
- § 3 Zusammensetzung und Amtszeit des Elternbeirats
- § 4 Wahlmodus
- § 5 Wahlhandlung, Wahlverfahren und Termine
- § 6 Wahlvorschläge
- § 7 Durchführung der Wahl
- § 8 Ungültigkeit der Stimmzettel
- § 9 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 10 Sicherung der Wahlunterlagen
- § 11 Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters
- § 12 Wahlprüfung
- § 13 Kosten
- § 14 Weitere Bestimmungen
- § 15 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Die Wahlordnung gilt für die Wahl des Elternbeirats gemäß Art. 64 (1) BayEUG am Rupprecht-Gymnasiums München – folgend „Schule“ genannt. Die enthaltenen Regelungen und Verfahren entsprechen §§ 13-16 BaySchO sowie allgemeinen demokratischen Grundsätzen. Diese Wahlordnung gilt, bis eine anders lautende Wahlordnung beschlossen wird oder die dieser Wahlordnung übergeordneten gesetzlichen Regelungen geändert werden.

§ 2 Wahlberechtigte und Wählbarkeit

Wahlberechtigt für die Wahl zum Elternbeirat sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die Schule besucht und die früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schüler.

Die Personensorgeberechtigten eines Schülers können eine andere volljährige Person, die den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl teilzunehmen. In diesem Fall steht diese Person für die Dauer der Ermächtigung einem Erziehungsberechtigten gleich. Die Ermächtigung muss der Schule vor der Wahl in schriftlicher Form vorliegen und gilt für die Dauer der Amtszeit.

Wählbar sind die Wahlberechtigten gemäß § 2 (1) und (2) mit Ausnahme der Mitglieder des Lehrerkollegiums der Schule.

§ 3 Zusammensetzung und Amtszeit des Elternbeirats

Gemäß Art. 66 Absatz 1 BayEUG ist für die Schule ein Elternbeirat mit mindestens fünf und höchstens zwölf Mitgliedern zu bilden. Diese Mitglieder sind durch Wahl zu bestimmen. Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses.

Die Mitgliedschaft im Elternbeirat endet mit

- dem Ablauf der Amtszeit, d.h. mit der Wahl des neuen Elternbeirats,
- dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule,
- der Niederlegung des Ehrenamtes (die Tätigkeit im Elternbeirat kann jederzeit mit sofortiger Wirkung ohne Angabe von Gründen niedergelegt werden),
- dem Verlust der Wählbarkeit oder
- der Auflösung des Elternbeirats durch einstimmigen Beschluss.

Ausgeschiedene Mitglieder werden für die restliche Amtszeit durch Nachrücker nach der Zahl der erhaltenen Stimmen ersetzt. Wenn der Vorsitzende ausscheidet, übernimmt der Stellvertreter die Position des Vorsitzenden und der neue Stellvertreter wird mittels interner Wahl im Elternbeiratsgremium bestimmt. Die interne Wahl für den neuen Stellvertreter entfällt, wenn bereits ein 2. Stellvertreter gem. § 13 (2) gewählt wurde.

§ 4 Wahlvorstand, Wahlleiter, Wahlausschuss

Der Elternbeirat wählt rechtzeitig vor den Neuwahlen einen Wahlausschuss für die Elternbeiratswahlen (Wahlvorstand) Der Vorsitzende (Wahlleiter) sowie zwei Beisitzer aus den Wahlberechtigten bilden den Wahlvorstand. Für jedes Mitglied des Wahlvorstands wählt der Elternbeirat ein Ersatzmitglied. Die Mitwirkung bei den Elternbeiratswahlen für den Wahlvorstand erfolgt ehrenamtlich und die Mitglieder des Wahlvorstands sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Wahlausschuss unterliegt keinen Weisungen.

§ 5 Wahlmodus

Die Wahl des Elternbeirats erfolgt in Absprache des Elternbeirates mit der Schulleitung durch Onlinewahl über das Elternportal der Schule. Die Wahl ist gemäß §14 Abs. 2 BaySchO spätestens 6 Wochen nach Unterrichtsbeginn durchzuführen.

Der Wahlleiter setzt im Einvernehmen mit dem Schulleiter folgende Termine fest:

- Stichtag für die Einreichung der Wahlvorschläge,
- Stichtag für die Freischaltung der Onlinewahl sowie die Dauer der Onlinewahl,
- Termin für die konstituierende Sitzung des Elternbeirats.

Eine Wahlversammlung entfällt bei Onlinewahlen.

§ 6 Wahlvorschläge

Zur Abgabe von Wahlvorschlägen gegenüber dem Elternbeirat sind alle Wahlberechtigten befugt. Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses der Vorgeschlagenen und können bis 2 Tage vor der vorgesehenen Ausgabe der Wahlunterlagen auch über die E-Mail-Adresse des Elternbeirats eingereicht werden. Die Wahlvorschläge sind beim Schulleiter einzureichen und werden vom Schulleiter auf Gültigkeit überprüft. Wahlvorschläge, die nach dem Stichtag eingereicht werden, sind ungültig. Die gültigen Wahlvorschläge werden zur Abgabe eines Fotos und eines Steckbriefes aufgefordert, welche für die Dauer der Onlinewahl den Wahlberechtigten in Form einer PDF-Datei zur Verfügung stehen.

§ 7 Durchführung der Wahl

Der Schulleiter sorgt in Abstimmung mit dem Wahlleiter dafür, dass die Onlinewahlinformationen spätestens zum Stichtag der Freischaltung an die Eltern versendet werden. Die Onlineunterlagen umfassen neben dem Onlinewahlstimmzettels (Wahlumfrage) auch die Kandidatenliste und die Wahlordnung in Form einer PDF-Datei.

Die Wahl erfolgt online, anonym und geheim. Ein Rückschluss der Wahl auf die Wählerinnen und Wähler muss ausgeschlossen sein. Der Serviceprovider ist zum Stillschweigen verpflichtet und an die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gebunden.

Für jedes Kind, das diese Schule besucht, kann nur ein Onlinewahlstimmzettel ausgefüllt werden, das bedeutet ein Elternteil ist stimmberechtigt. Die Wahlberechtigten vergeben maximal so viele Stimmen wie Mitglieder zum Elternbeirat gemäß §4 (1) zu wählen sind. Das Kumulieren der zu verteilenden Stimmen ist nicht zulässig.

§ 8 Ungültigkeit der Stimmzettel

Stimmzettel, die die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig. Die Stimmvergabe muss aus dem Onlinewahlstimmzettel eindeutig ersichtlich sein, andernfalls ist dieser ungültig.

§ 9 Feststellung des Wahlergebnisses

Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Sollten mehr als zwölf Kandidaten gewählt worden sein, werden diese in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Ersatzmitglieder (Nachrücker, bzw. Beisitzer).

Das elektronisch ermittelte Wahlergebnis mit den Anzahl Stimmen und Wahlberechtigter wird ausgedruckt, von den Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben und als Anlage der Wahl Niederschrift beigefügt. Die Wahl Niederschrift wird zu den Schulakten der Schule genommen und zwei Jahre aufbewahrt.

Das Wahlergebnis wird den Wahlberechtigten per Elternportal und auf der Internetseite des Elternbeirats sowie im Elterninformationsbrief des Elternbeirats allen Eltern bekannt gegeben.

§10 Sicherung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind. Die Onlinewahlstimmzettel werden von dem Serviceprovider sicher verwahrt. Es gelten die Bestimmungen der DSGVO. Nach Ablauf von sechs Monaten nach der konstituierenden Sitzung werden diese vernichtet.

§ 11 Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters

Die neu gewählten Mitglieder des Elternbeirates bestimmen in ihrer konstituierenden Sitzung einen Wahlleiter und wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter. Dabei sollte der Wahlleiter nach Möglichkeit nicht selbst als Vorsitzender bzw. Stellvertreter kandidieren. Abweichend von § 14 (1) können mit Zustimmung (einfache Mehrheit) der wahlberechtigten neugewählten Elternbeiräte bei Bedarf auch ein 1. Stellvertreter und ein 2. Stellvertreter gewählt werden.

Der Wahlleiter leitet die Wahl. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim, soweit die Mitglieder des neu gewählten Elternbeirats nicht einvernehmlich eine offene Abstimmung beschließen. Der Wahlleiter erstellt eine Niederschrift der Wahl und unterzeichnet diese.

§12 Wahlprüfung

Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl durch schriftliche Erklärung beim Wahlleiter anfechten. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Anfechtung beim Schulleiter eingeht. Der Elternbeirat prüft die eingereichte Beschwerde. Wenn dieser nicht abgeholfen wird, unterrichtet der Elternbeirat den Schulleiter und legt die Beschwerde der/dem Ministerialbeauftragten vor.

Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat der Elternbeirat ohne Mitwirkung des Betroffenen die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären; wenn das vom Wahlvorstand festgestellte Wahlergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmzahlen in Einklang steht, hat er das Wahlergebnis zu berichtigen.

Der Wahlausschuss oder die/der Ministerialbeauftragte hat die Wahl für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis verdunkelt werden konnte. Der Elternbeirat oder der Ministerialbeauftragte hat unverzüglich eine Neuwahl anzuordnen.

§ 13 Kosten

Die notwendigen Kosten der Wahl trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel der Schule gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 AVBaySchFG.

§ 14 Weitere Bestimmungen

Sofern diese Wahlordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Bayerischen Schulordnung (BaySchO), des Bayerisches Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Wahlordnung tritt am 07.10.2024 in Kraft. Sie wird über die Homepage des Elternbeirates und im Elternportal des Rupprecht-Gymnasiums bekannt gegeben.

München, 07.10.2024

Robert Grahl
(Schulleiter)



Marko Alvir
(Vorsitzender des Elternbeirats)